

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg				
08. Nov. 2022				
Posteingangsstelle				
L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3

18. NOV 2022

→ SF n.m.z.w.b. →
L54e

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter: Matthias Wolf
Telefon: 0385 588 89 152
E-Mail: matthias.wolf@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 210-366.03.03-26/22
Datum: 03.11.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Ludwigslust-Land für die Gemeinde Wöbbelin,
WM V 710

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Wöbbelin

hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 18.08.2022 (Posteingang 18.08.2022)
Ihr Zeichen: StALU-WM-54-4736-5712.0.1.6.2V-76156

Sehr geehrter Herr Dr. Stenzel,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Wöbbelin, Gemarkung Wöbbelin, Flur 4, Flst. 123/1 vorgelegen (Stand: Januar 2022).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen gegenwärtig noch über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Das Vorhabengebiet durchlief bereits mehrere Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie, in denen bisher keine berücksichtigungsfähigen entgegenstehenden Belange identifiziert werden konnten. Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sieht für den Vorhabensbereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 26/21 Wöbbelin) vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich innerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung (Stand: 26.05.2021) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Bewertungsergebnis

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Wolf